



NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
iserlohn@nhup.de
www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
hagen@nhup.de
www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
info@nh-attendorn.de
www.nh-attendorn.de

Mandanteninformation 6/2017

Inhaltsverzeichnis:

1. Allgemeines / Termine	3
2. Arbeitsrecht	4
Einstandspflicht des Arbeitgebers bei Herabsetzung von Betriebsrenten	4
3. Einkommensteuer	4
Abzinsung einer Rückstellung für die Rekultivierung betrieblicher Grundstücke	4
Auf steuerfreien Auslandslohn entfallende Rentenversicherungsbeiträge sind als Altersvorsorgeaufwendungen abzugsfähig.....	4
Bei Berechnung nicht abzugsfähiger Zinsen sind Verluste des laufenden Jahrs vorrangig mit Unterentnahmen der Vorjahre auszugleichen	5
Doppelte Haushaltsführung eines alleinstehenden Arbeitnehmers	5
Einmalig gezahltes Sterbegeld eines berufsständischen Versorgungswerks unterliegt der Rentenbesteuerung	6
Gewerbliche Einkünfte durch Vermietung eines Arbeitszimmers an eigenen Auftraggeber	6
Gründung und Veräußerung von Vorratsgesellschaften: Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit	6
Günstigere Berechnung der zumutbaren Belastung.....	7
Höhere Bewertung eines Fremdwährungsdarlehns in Schweizer Franken	7
Keine Anwendung von Fremdvergleichsgrundsätzen auf fremdübliche Arbeitsverträge zwischen nahestehenden, aber fremden Personen	8
Kindergeld: Mehrere Wohnsitze	8
Nachweis über die Entnahme eines Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen	9
Versteuerung von Zahlungen nach Unfall durch Versicherung des Unfallgegners an Rentenversicherungsträger .	9
Zuordnungsregelung für Sonderbetriebsvermögen im Falle einer mittelbaren Beteiligung	9
Zusammenveranlagung trotz langjähriger räumlicher Trennung	10
Totgesagte leben länger – Neues zum Sanierungserlass	10
BFH will Verluste nach § 17 EStG überprüfen.....	11
Grenzen bei Gesellschaftsdarlehen – Einschränkung der steuerlichen Anerkennung	11
4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht	12
Durch Erbfall erworbener Pflichtteilsanspruch unterliegt der Erbschaftsteuer	12
Verzicht eines Ehegatten auf höheren Zugewinnausgleich	12

NH ISERLOHN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Lange Straße 19 ▪ D-58636 Iserlohn
 Telefon +49 (0) 23 71/ 77 46 0
 Telefax +49 (0) 23 71/ 77 46 30
 iserlohn@nhup.de
 www.nhup.de

NH HAGEN

NAUST HUNECKE und Partner mbB
 Elbersufer 1 ▪ D-58095 Hagen
 Telefon +49 (0) 23 31/ 37 607 0
 Telefax +49 (0) 23 31/ 37 607 77
 hagen@nhup.de
 www.nhup.de

NH ATTENDORN

NH Neu Heimeroth und Partner mbB
 Röntgenstraße 33 ▪ D-57439 Attendorn
 Telefon +49 (0) 27 22 / 95 52 0
 Telefax +49 (0) 27 22 / 95 52 55
 info@nh-attendorn.de
 www.nh-attendorn.de

5. Gewerbesteuer	13
Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen auch bei Zwischenvermietung	13
Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei Konzertveranstaltern	13
6. Grunderwerbsteuer	13
7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften	13
An GmbH als Versicherungsnehmerin gezahlte Versicherungsleistungen wegen Erkrankung des Gesellschafter-Geschäftsführers sind Betriebseinnahmen	13
Gemeinnützigkeit eines ausländischem Recht unterliegenden Colleges beurteilt sich allein nach deutschem Recht.....	14
Körperschaftsteuerliche Auswirkungen durch Gewinnanteile aus einem in US-Dollar geführten Aktienfonds	14
Kostenaufschlagsmethode bei Konzernfinanzierung zur Ermittlung des Fremdvergleichspreises im Regelfall vorzugswürdig	14
Wertaufholung nach Einbringung von Betriebsvermögen.....	15
8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung	15
9. Umsatzsteuer / Zollrecht	15
Auch bei Anordnung der Eigenverwaltung endet eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens	15
Entfall der Steuerschuldnerschaft des Bauträgers unabhängig von der Erstattung der Umsatzsteuer an den Bauleistenden.....	16
Insolvenzrechtliches Aufrechnungsverbot bei unberechtigtem Steuerausweis.....	16
Keine Kürzung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage durch um EU-Fördermittel geminderte Entgelte	16
Umsatzsteuersatz auf E-Books	17
Umsatzsteuerfreiheit von Personenbeförderungsleistungen eines Taxiunternehmens für eine Klinik.....	17
Warenlieferungen in und aus Konsignationslagern	17
10. Verfahrensrecht / AO / FGO	18
Erlass von Säumniszuschlägen wegen sachlicher Unbilligkeit bei vorherigem erfolglosem Aussetzungsantrag ..	18
Unzulässigkeit einer Klage wegen krankhafter Querulanz	18
Keine Abschaffung der Abgeltungsteuer	18
Reform der Insolvenzanfechtung in Kraft getreten	19
11. Umwandlungssteuerrecht	20
Europarechtskonformer grenzüberschreitender Formwechsel einer deutschen GmbH nach Italien	20
12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht	20

1. Allgemeines / Termine

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	12.06.2017	15.06.2017 ⁴	07.06.2017
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2017	15.06.2017 ⁴	07.06.2017
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	12.06.2017	15.06.2017 ⁴	07.06.2017
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer ⁵	12.06.2017	15.06.2017 ⁴	07.06.2017
Sozialversicherung ⁶	28.06.2017	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ In den Bundesländern und Regionen, in denen der 15.06.2017 ein gesetzlicher Feiertag ist (Fronleichnam), endet die Frist mit Ablauf des 16.06.2017.

⁵ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁶ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 26.06.2017) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

2. Arbeitsrecht

Einstandspflicht des Arbeitgebers bei Herabsetzung von Betriebsrenten

Ein Arbeitgeber, der einem Mitarbeiter eine betriebliche Altersversorgung in einer Pensionskasse zugesagt hat, muss ihm gegenüber für Leistungskürzungen einstehen, welche die Kasse satzungsgemäß aufgrund wirtschaftlicher Schwierigkeiten beschließt. In Ermangelung einer ausdrücklichen abweichenden Regelung (Umfassungszusage) bezieht sich diese Einstandspflicht aber nur auf Ausfälle, die sich aus der Herabsetzung des von dem Arbeitgeber finanzierten Teils der Rente ergeben. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Dabei seien bei Versorgungszusagen aus der Zeit vor dem 1. Juli 2002 für die Annahme einer Umfassungszusage aus Vertrauensschutzgründen erhöhte Anforderungen zu stellen. Im vorliegenden Fall habe der Arbeitnehmer eine solche Zusage nicht nachgewiesen. Deshalb müsse der Arbeitgeber ihm hier nur für diejenigen Kürzungen einstehen, die den von dem Arbeitgeber und nicht den von dem Arbeitnehmer finanzierten Teil der Rente betreffen. Außerdem billigte das Gericht dem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Anpassung der Betriebsrente an die wirtschaftliche Entwicklung zu.

3. Einkommensteuer

Abzinsung einer Rückstellung für die Rekultivierung betrieblicher Grundstücke

Übernimmt ein Pächter eines Grundstücks in einem Vertrag gegenüber dem Eigentümer des Grundstücks die Verpflichtung, die Rekultivierung des Grundstücks vorzunehmen, so muss er für die ihm daraus entstehenden künftigen Aufwendungen in der Handels- und Steuerbilanz eine Rückstellung bilden und jährlich (ratierlich) erhöhen. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass eine für Deponierekultivierung angesammelte Rückstellung in der Steuerbilanz abzuzinsen ist. Abzinsungszeitraum ist der Zeitraum bis zum Beginn der Erfüllung der Verpflichtung. **Hinweis:** Verbindlichkeiten und Rückstellungen sind in der Steuerbilanz grundsätzlich abzuzinsen. Ausgenommen hiervon sind Verbindlichkeiten und Rückstellungen, deren Laufzeiten am Bilanzstichtag weniger als zwölf Monate betragen, die verzinslich sind oder auf einer Anzahlung bzw. Vorausleistung beruhen.

Auf steuerfreien Auslandslohn entfallende Rentenversicherungsbeiträge sind als Altersvorsorgeaufwendungen abzugsfähig

Sozialversicherungsbeiträge, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit steuerfreiem Auslandslohn stehen, dürfen nicht als Vorsorgeaufwendungen abgezogen werden. Diesen Grundsatz hat jetzt das Niedersächsische Finanzgericht hinsichtlich der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgehoben und entschieden, dass sie als Altersvorsorgeaufwendungen steuerlich geltend gemacht werden können. Im entschiedenen Fall war ein in Deutschland wohnender Arbeitnehmer auch in der niederländischen Betriebsstätte seines Arbeitgebers tätig. Sein Arbeitslohn entfiel zu rund 50 % auf die ausländische Betriebsstätte. Der niederländische Lohn war in Deutschland steuerfrei. Die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wurden vom Gesamtlohn berechnet und abgeführt. Das Finanzamt berücksichtigte nur die auf den Inlandslohn entfallenden Rentenversicherungsbeiträge. Das Gericht erkannte auch die auf den Auslandslohn entfallenden Beiträge als Altersvorsorgeaufwendungen an, weil der Arbeitnehmer die Beiträge in den Niederlanden nicht absetzen konnte und er später seine Rente im Inland

versteuern muss. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Zu den Altersvorsorgeaufwendungen gehören neben den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung auch die Beiträge zu den landwirtschaftlichen Alterskassen, den berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie zur sog. Rürup-Rente. Sie sind 2017 zu 84 % der Aufwendungen, höchstens aber in Höhe von 23.362 € für Ledige bzw. 46.724 € für Verheiratete/Lebenspartnerschaften, abzugsfähig.

Bei Berechnung nicht abzugsfähiger Zinsen sind Verluste des laufenden Jahrs vorrangig mit Unterentnahmen der Vorjahre auszugleichen

Bei der Berücksichtigung von Schuldzinsen als Betriebsausgaben ist zweistufig zu prüfen, ob sie steuerlich abzugsfähig sind. Zunächst muss geklärt werden, ob der betreffende Kredit betrieblich oder privat veranlasst ist. Wenn er betrieblich veranlasst ist, muss außerdem geprüft werden, in welchem Umfang die Zinsen steuerlich abziehbar sind. Zinsen für Investitionskredite sind hierbei auszusondern. Beruhen die betrieblich veranlassten Zinsen auf Überentnahmen, sind sie in Höhe von 6 % der Überentnahmen nach Abzug eines Freibetrags von 2.050 € nicht abzugsfähig. Dabei werden auch die Über- und Unterentnahmen der Vorjahre einbezogen. Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen höher als die Summe des Gewinns und der Einlagen sind. Eine Unterentnahme liegt umgekehrt vor, wenn die Entnahmen niedriger als die Summe des Gewinns und der Einlagen sind. Verluste gehören nicht zu den Entnahmen, obwohl sie das Kapitalkonto mindern. Das Finanzgericht München hat entschieden, wie Verluste bei Unterentnahmen im Rahmen dieser Berechnungen zu berücksichtigen sind. Sie sind vorrangig mit Unterentnahmen des jeweiligen Verlustjahrs und des Vorjahrs auszugleichen bzw. zu verrechnen. Sind die Verluste höher als diese Unterentnahmen, ist der Saldo zum Ende des Wirtschaftsjahrs festzuhalten und in den Folgejahren mit den dann getätigten Unterentnahmen zu verrechnen. Das Gericht teilt mit diesem Urteil die Auffassung der Finanzverwaltung. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Doppelte Haushaltsführung eines alleinstehenden Arbeitnehmers

Arbeitnehmer können die notwendigen Mehraufwendungen, die aufgrund einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit als Werbungskosten ansetzen. Zu berücksichtigen sind u. a. die Kosten der Unterkunft am Beschäftigungsort, die Fahrtkosten für die Familienheimfahrten und zeitlich begrenzt für drei Monate die Mehraufwendungen für Verpflegung. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts, in dem er einen eigenen Hausstand unterhält, beschäftigt ist und auch am Beschäftigungsort übernachtet. Bedingung ist, dass neben der Zweitwohnung ein anderswo liegender Erst- oder Haupthausstand unterhalten wird. Das Vorliegen eines eigenen Hausstands setzt das Innehaben einer eigenen Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus. Ob eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, ist bei alleinstehenden Arbeitnehmern häufig schwierig zu beantworten. Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt stellt auf die Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls ab. Es weist darauf hin, dass bei alleinstehenden Arbeitnehmern mit zunehmender Dauer der auswärtigen Unterkunft grundsätzlich immer mehr dafür spricht, dass die eigentliche Haushaltsführung und auch der Mittelpunkt der Lebensinteressen am Beschäftigungsort liegen oder dorthin verlegt wurden. Wird die Heimatwohnung nur noch zu Besuchszwecken vorgehalten, liegt keine doppelte Haushaltsführung mehr vor. Möglicherweise muss der Bundesfinanzhof noch entscheiden. **Hinweis:** Im Einzelfall ist von Jahr zu Jahr nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, dass der Haupt- oder Ersthauptstand nicht nur zu Besuchszwecken vorgehalten wird. Durch

die Möglichkeit, dass sich der Lebensmittelpunkt auch in den Jahren nach der erstmaligen Begründung der doppelten Haushaltsführung verlagern kann, ist auf den Nachweis oder die Glaubhaftmachung zu achten.

Einmalig gezahltes Sterbegeld eines berufsständischen Versorgungswerks unterliegt der Rentenbesteuerung

Angehörige bestimmter Berufsgruppen, z. B. Rechtsanwälte, Ärzte oder Steuerberater, sind unter bestimmten Voraussetzungen von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit und zahlen ihre Vorsorgeaufwendungen für das Alter in ein berufsständisches Versorgungswerk. Die Rentenleistungen des Versorgungswerks sind wie die gesetzliche Rente zu versteuern. Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch ein einmaliges Sterbegeld, welches das Versorgungswerk dem überlebenden Ehegatten des Mitglieds neben der laufenden Hinterbliebenenrente zahlt, der Rentenbesteuerung unterliegt. Der Ehemann der Hinterbliebenen war Mitglied in einem berufsständischen Versorgungswerk und verstarb 2008. Der Besteuerungsanteil für Renten mit Rentenbeginn 2008 beträgt 56 %. Daher waren 56 % des Sterbegelds in die Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer einzubeziehen. Die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes für Vergütungen für mehrjährige Tätigkeiten lehnte der Bundesfinanzhof ab.

Gewerbliche Einkünfte durch Vermietung eines Arbeitszimmers an eigenen Auftraggeber

Die Vermietung von Wohnraum ist nur dann eine gewerbliche Tätigkeit, wenn die Betätigung des Vermieters sich als gewinnstrebende Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt und hinter der bloßen Nutzung des Mietobjekts als Vermögensanlage zurücktritt. In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall erzielte eine Frau gewerbliche Einkünfte, indem sie nebenberuflich für einen Professor Gutachten schrieb. Sie vermietete ein Arbeitszimmer im eigenen Einfamilienhaus an den Professor. Dieser sollte ihr den Raum rücküberlassen, ohne ihn selbst zu nutzen. Der Professor zahlte ihr folglich in Form des Mietzinses einen Aufschlag für die Schreibearbeit. Die Frau machte indes Verluste aus Vermietung und Verpachtung geltend. Da sie den Raum ohne die gewerbliche Tätigkeit aber nicht an den Professor vermietet hätte, war die Vermietung Teil ihrer gewerblichen Tätigkeit. Sie hätte daher steuermindernd nur Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer geltend machen können. Dies scheiterte im konkreten Fall jedoch an den hierfür weiter notwendigen räumlichen Voraussetzungen.

Gründung und Veräußerung von Vorratsgesellschaften: Einkünfte aus gewerblicher Tätigkeit

Ein Steuerpflichtiger hatte innerhalb von zehn Jahren 40 Vorratsgesellschaften an verschiedene Erwerber jeweils noch im Jahr der Gründung veräußert. Das Niedersächsische Finanzgericht entschied, dass er damit Einkünfte aus Gewerbebetrieb erzielte. Als Gewerbebetrieb gilt eine selbständige nachhaltige Tätigkeit mit der Absicht Gewinn zu erzielen. Die Tätigkeit darf nicht Land- und Forstwirtschaft, freiberufliche oder selbstständige Tätigkeit sein. Außerdem muss der Rahmen einer privaten Vermögensverwaltung überschritten sein. Das ist der Fall, wenn das Vermögen umgeschichtet und nicht nur dessen Substanz im Sinne einer Fruchtziehung genutzt wird. Für die private Vermögensverwaltung war hier bereits untypisch, in zehn Jahren 40 GmbHs zu gründen und zu veräußern und schon bei Gründung zu beabsichtigen, die Beteiligungen wieder zeitnah zu veräußern. Allein die Anzahl der Gründungs- und Veräußerungsvorgänge ist zwar kein zwingendes Indiz, wohl aber eine durchschnitt-

liche Haltedauer von unter einem Jahr. Eine derart kurze Haltedauer deutet bei nicht börsengehandelten Unternehmensbeteiligungen darauf hin, dass die Umschichtung des Vermögens im Vordergrund steht.

Günstigere Berechnung der zumutbaren Belastung

Das Sammeln von Arztrechnungen und Apothekenquittungen lohnt sich jetzt noch mehr als bisher, denn der Bundesfinanzhof hat die Berechnung der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen zugunsten der Steuerzahler geändert. Krankheitskosten können grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Sie werden jedoch um die zumutbare Belastung gekürzt. Diese bestimmt sich nach dem Familienstand und der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte. Sie beträgt zwischen einem und sieben Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. In drei Stufen steigt die zumutbare Belastung mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte an. Bislang wurde der ermittelte Prozentsatz auf den kompletten Gesamtbetrag der Einkünfte einer Stufe angewendet. Nach der neuen Berechnung wird nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt, mit dem höheren Prozentsatz belastet. Dadurch ist gegenüber der früheren Berechnung die zumutbare Belastung bei höheren Einkommen geringer und folglich die Steuerersparnis höher. Beispiel: Ein Ehepaar mit einem Kind hat in einem Jahr 4.148 € an Krankheitskosten gezahlt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eheleute beträgt 51.835 €. Nach der bisherigen Berechnungsmethode beträgt die zumutbare Belastung der Eheleute 4 % von 51.835 €, also 2.073,40 €. Nach der neuen Berechnungsmethode ist die zumutbare Belastung in drei Schritten zu ermitteln:

bis 15.340 €	2 %	306,80 €
bis 51.130 €	3 %	1.073,70 €
bis 51.835 €	4 %	28,20 €
zumutbare Belastung		1.408,70 €

Es werden damit 664,70 € Krankheitskosten zusätzlich berücksichtigt.

Höhere Bewertung eines Fremdwährungsdarlehns in Schweizer Franken

Fremdwährungsverbindlichkeiten sind grundsätzlich mit ihrem Rückzahlungsbetrag zu bewerten. Maßgeblich ist der Umrechnungskurs im Zeitpunkt der Darlehnsaufnahme. Ein höherer Teilwert der Verbindlichkeit kann in späteren Jahren nur angesetzt werden, wenn zum Bilanzstichtag eine voraussichtlich dauernde Werterhöhung vorliegt. Das Finanzgericht Baden-Württemberg hatte im Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes zwei Fälle zu entscheiden, in denen der jeweilige Steuerpflichtige ein in Schweizer Franken aufgenommenes Fremdwährungsdarlehn mit dem höheren Teilwert ansetzen wollte. Hintergrund war der im Vergleich zum Euro steigende Wert des Schweizer Frankens. Dabei musste das Gericht zwischen befristeten und unbefristeten Darlehn unterscheiden und stellte folgende Grundsätze auf:

- Hat das (befristete) Fremdwährungsdarlehn noch eine Restlaufzeit von ca. zehn Jahren, ist davon auszugehen, dass sich Währungsschwankungen grundsätzlich ausgleichen. Eine dauerhafte Wertveränderung liegt damit nicht vor. Eine Teilwertzuschreibung ist nicht gerechtfertigt. Bei der Berechnung der Laufzeit sind Kündigungsfristen nicht zu berücksichtigen. Im konkreten Fall ging es um die Bilanzansätze zum 31. Dezember 2007 bzw. 31. Dezember 2008. Die Darlehn hatten noch eine Restlaufzeit zwischen drei und fünf Jahren. Das Finanzgericht Baden-Württemberg versagte den Ansatz des Teilwerts aber dennoch, weil zu den Bilanzstichtagen noch keine Prognose bezüglich einer voraussichtlich dauernden Wertsteigerung möglich war. Es gab erhebliche Kursschwankungen in beide Richtungen und insgesamt war der Kursverlust des Euro zu gering.

- Hat der Steuerpflichtige ein unbefristetes Darlehn abgeschlossen, das er zum Ende von kurzen Zinsbindungsfristen ordentlich kündigen kann, muss er nicht mit dem grundsätzlichen Ausgleich von Währungsschwankungen über die Laufzeit rechnen. Er darf vielmehr von einer voraussichtlich dauernden Wertminderung ausgehen, wenn die Kurschwankung eine Grenze von 20 % für den einzelnen Bilanzstichtag bzw. von 10 % für zwei aufeinanderfolgende Stichtage überschreitet.

Keine Anwendung von Fremdvergleichsgrundsätzen auf fremdübliche Arbeitsverträge zwischen nahestehenden, aber fremden Personen

Ein freiberuflich tätiger Unternehmer zahlte einer bei ihm beschäftigten Mitarbeiterin keinen Barlohn. Stattdessen stellte er ihr ein auch zur privaten Nutzung berechtigendes Fahrzeug zur Verfügung. Der nach der 1 %-Methode zu versteuernde geldwerte Vorteil entsprach dem für die geleistete Arbeit zu zahlenden Lohn für einen Minijob. Bei der Mitarbeiterin handelte es sich um die frühere Lebensgefährtin des Unternehmers, mit der er noch in einem Haus, aber in getrennten Haushalten lebte. Die Nähe der Wohnungen zueinander wurde mit Rücksicht auf die gemeinsame noch minderjährige Tochter gewählt. Nach Überzeugung des Niedersächsischen Finanzgerichts basierte die der Arbeitnehmerin im Wege des Sachlohns gezahlte Vergütung auf einem steuerlich anzuerkennenden Arbeitsverhältnis. Die Mitarbeiterin war die einzige im Unternehmen beschäftigte Arbeitnehmerin. Sie nahm für das Unternehmen die Verwaltungsaufgaben wahr. Dadurch bestehen keine Zweifel an der Notwendigkeit der Beschäftigung einer Bürokraft. Das Arbeitsverhältnis entsprach ebenso wie die Höhe der dafür vereinbarten Vergütung dem zwischen ansonsten fremden Personen Üblichen. Die Vereinbarung eines Sachlohns statt eines Barlohns sah das Finanzgericht als unwesentlich an. Es steht dem Unternehmer frei, in welcher Höhe und Form er einen Arbeitnehmer entlohnt. Unter Berücksichtigung eines anzuerkennenden Arbeitsverhältnisses ist es nicht Aufgabe des Steuerrechts, Einfluss auf unternehmerische Entscheidungen zu nehmen. Dass das Fahrzeug von der Mitarbeiterin nur in einem Umfang von ca. 35 % für betriebliche Zwecke genutzt wurde und dadurch die Kosten für den Umfang der 65 %igen Privatnutzung höher waren als der von ihr zu versteuernde 1 %ige geldwerte Vorteil, ist hinzunehmen. Die 1 %-Regelung ist eine gesetzlich ausdrücklich zugelassene Schätzungsmethode. Einfluss auf die Entscheidung des Finanzgerichts hatte auch die Tatsache, dass die Mitarbeiterin neben ihrer Aushilfstätigkeit einer weiteren hauptberuflichen Tätigkeit nachging. Der Bundesfinanzhof muss unter Umständen abschließend über den Fall entscheiden.

Kindergeld: Mehrere Wohnsitze

Ein Vater bezog in Deutschland Kindergeld für seine Tochter. Während eines zweijährigen Auslandsaufenthalts behielt die Familie das ihr in Deutschland gehörende Einfamilienhaus, bewohnte es aber nicht. Die Familienkasse versagte deshalb für die Zeit des Auslandsaufenthalts das Kindergeld, weil der Vater nicht unbeschränkt einkommensteuerpflichtig gewesen sei. Zu Recht, befand das Niedersächsische Finanzgericht. Anspruch auf Kindergeld hat, wer in Deutschland Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat oder ohne Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland unbeschränkt einkommensteuerpflichtig ist. Dafür muss eine Wohnung vorhanden sein, die objektiv benutzbar ist und mit einer gewissen Regelmäßigkeit und Gewohnheit auch tatsächlich benutzt wird. Gelegentliche Urlaube oder Besuche reichen dafür nicht. Da die Familie überhaupt nicht in Deutschland war, hatte sie ihren Wohnsitz mit Beginn des Auslandsaufenthalts aufgegeben und erst mit der endgültigen Rückkehr nach Beendigung des Auslandsaufenthalts wiederbegründet.

Nachweis über die Entnahme eines Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen

Die Entnahme aus dem Betriebsvermögen erfordert eine unmissverständliche, vom Entnahmewillen getragene Entnahmehandlung. Außerdem müssen die steuerlichen Folgen aus der Entnahme gezogen und ein Entnahmegewinn oder -verlust erklärt werden. Bevor ein Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen eines Unternehmens einer anderen Einkunftsart zugeordnet werden kann, muss es zuvor wirksam aus dem Betriebsvermögen entnommen worden sein. Die Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs. Er hatte über den Fall eines Börsenmaklers zu entscheiden. Der Makler erhielt statt seiner Courtageansprüche Aktien der Börsengesellschaft zum Ausgabepreis. Diese wurden im Zeitpunkt des Erwerbs Teil seines notwendigen Betriebsvermögens. In seiner Buchhaltung erfasste er den Vorgang durch die Buchung „Entnahme an Erlöse“. Allein diese Buchung reicht zur Dokumentation der beabsichtigten Entnahmehandlung nicht aus. Richtigerweise hätten die Anteile zunächst aktiviert werden müssen, um danach die Entnahme der Wertpapiere buchhalterisch zu erfassen. Dazu ist es notwendig, den Kurswert der entnommenen Aktien zum Entnahmezeitpunkt zu ermitteln und einen Entnahmegewinn oder -verlust der Besteuerung zu unterwerfen. Die steuerlichen Folgen einer Entnahme sind nach außen erkennbar innerhalb und außerhalb der Buchführung zu ziehen.

Versteuerung von Zahlungen nach Unfall durch Versicherung des Unfallgegners an Rentenversicherungsträger

Ein Arbeitnehmer bezog nach einem schweren Verkehrsunfall und anschließender Arbeitsunfähigkeit eine Erwerbsunfähigkeitsrente. Die Haftpflichtversicherung des unfallverursachenden Fahrzeugführers zahlte quartalsweise Verdienstausfallentschädigungen. Der Verunfallte erklärte diese zusätzlichen Bezüge als Renteneinkünfte. Das Finanzamt war dagegen der Auffassung, dass es sich hier um Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit handele und erhöhte die gezahlten Beträge noch um Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitragsanteil zur Rentenversicherung, die die Versicherung unmittelbar an den Rentenversicherungsträger geleistet hatte. Das Niedersächsische Finanzgericht beurteilt den Sachverhalt anders: Die direkt an den Rentenversicherungsträger gezahlten Arbeitgeberbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gehören nicht zu Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Dagegen sind die von der Versicherung an die Deutsche Rentenversicherung gezahlten Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zusätzlich zu den quartalsweise geleisteten Zahlungen als Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu erfassen. Der Bundesfinanzhof muss sich unter Umständen mit dem Fall befassen.

Zuordnungsregelung für Sonderbetriebsvermögen im Falle einer mittelbaren Beteiligung

Die Gewinnanteile der an einer Personengesellschaft beteiligten Mitunternehmer führen bei ihnen zu Einkünften aus Gewerbebetrieb. Erfolgt die Gewinnermittlung durch Betriebsvermögensvergleich, sind dabei die Wirtschaftsgüter einzubeziehen, die die Mitunternehmer dem Betrieb zur Nutzung überlassen. Unerheblich ist, ob es sich um positive oder negative Wirtschaftsgüter des Sonderbetriebsvermögens der Gesellschafter handelt. Sich daraus ergebende Sonderbetriebseinnahmen und –ausgaben sind in die Gewinnermittlung einzubeziehen. Als Sonderbetriebsvermögen werden alle Wirtschaftsgüter bezeichnet, die dem Betrieb der Personengesellschaft (Sonderbetriebsvermögen I) oder der Stärkung der Beteiligung des Gesellschafter (Sonderbetriebsvermögen II) dienen. Überlässt ein Mitunternehmer der Gesellschaft ein ihm gehörendes Grundstück zur betrieblichen Nutzung, handelt es sich um Sonderbetriebsvermögen I. Bei einer GmbH & Co. KG stellen die den Kommanditisten gehörenden Anteile an der Komplementär-GmbH Sonderbetriebsvermögen II dar. Nach einem Urteil des Bundesfinanz-

hofs spielt es für diese Beurteilung keine Rolle, ob ein Gesellschafter an dem betreffenden Unternehmen unmittelbar oder nur mittelbar beteiligt ist. Eine mittelbare Beteiligung liegt z. B. vor, wenn ein Unternehmer A alle Gesellschaftsanteile an einer Personengesellschaft B hält, die wiederum alle Gesellschaftsanteile an der Personengesellschaft C hält. Dadurch kann A die Geschicke der Gesellschaft C zwar nicht direkt, aber über seine Beteiligung an B lenken. Im Falle einer doppelstöckigen Personengesellschaft kann somit für den Gesellschafter der Obergesellschaft Sonderbetriebsvermögen II bei der Untergesellschaft gebildet werden.

Zusammenveranlagung trotz langjähriger räumlicher Trennung

Ein seit 1991 verheiratetes Ehepaar wohnte seit 2001 getrennt. Für 2012 lehnte das Finanzamt deshalb eine Zusammenveranlagung ab. Das Ehepaar argumentierte dagegen, dass es lediglich räumlich, nicht aber persönlich und geistig getrennt lebte. Die Ehefrau war als Ärztin berufstätig und nur wegen der schwierigen familiären Situation durch die im selben Haus lebende pflegebedürftige Mutter des Mannes ausgezogen. Die Eheleute trafen sich weiterhin regelmäßig abends und an Wochenenden und unternahm gemeinsame Ausflüge, Urlaube und sonntägliche Kirchenbesuche. Die Kosten hierfür und den Unterhalt des gemeinsamen Sohnes trugen beide stets gemeinsam. Andere Partner gab es niemals. Außerdem war geplant, auf einem gemeinsamen Grundstück einen Bungalow zu errichten, um dort wieder zusammenzuziehen. Diese Argumente überzeugten das Finanzgericht Münster. Es glaubte dem Ehepaar, die persönliche und geistige Gemeinschaft trotz der räumlichen Trennung aufrechterhalten zu haben. Dass das Ehepaar grundsätzlich getrennt wirtschaftete und getrennte Konten führte, sei heutzutage auch bei räumlich zusammen lebenden Eheleuten üblich.

Totgesagte leben länger – Neues zum Sanierungserlass

Wie ein Paukenschlag kam der Beschluss des Großen Senats des BFH: Der Sanierungserlass ist rechtswidrig, weil er gegen den Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung verstößt. Dann wurde der Gesetzgeber überraschend schnell aktiv und betrieb eine gesetzliche Privilegierung von Sanierungsgewinnen.

I. Entscheidung des Großen Senats vom 28.11.2016 - GrS 1/15

Nach dem Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung darf eine Verwaltungsmaßnahme wie der Sanierungserlass nicht gegen ein Gesetz verstoßen (sog. Vorrang des Gesetzes). Die Finanzverwaltung darf daher auch nicht einfach auf die Erhebung gesetzlich geregelter Steuern verzichten. Der Gesetzgeber hat mit der Aufhebung der Steuerfreiheit nach § 3 Nr. 66 EStG a. F. zu erkennen gegeben, dass Sanierungsgewinne steuerlich nicht mehr privilegiert werden sollen. Daher darf die Finanzverwaltung nicht pauschal eine Privilegierung im Rahmen eines Steuererlasses vornehmen und dabei auch noch auf die Voraussetzungen des § 3 Nr. 66 EStG a. F. zurückgreifen. Eine etwaige Privilegierung ist vom Gesetzgeber zu regeln.

II. Reaktion des Gesetzgebers

Die Reaktion des Gesetzgebers ließ nicht lange auf sich warten: Der Bundestag verabschiedete am 27.4.2017 eine Steuerbefreiung für Sanierungsgewinne. Das Gesetz sieht eine Steuerfreiheit von Sanierungsgewinnen sowohl bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer als auch bei der Gewerbesteuer vor. Voraussetzungen sind – wie bisher nach dem Sanierungserlass und nach § 3 Nr. 66 EStG a. F. – die Sanierungsbedürftigkeit, Sanierungsfähigkeit, Sanierungseignung und Sanierungsabsicht. Außerdem wird nach § 3a EStG n. F. auch der Sanierungsgewinn aus einem Insolvenzplanverfahren steuerfrei gestellt. Die Steuerbefreiung erfolgt von Amts wegen. Der ursprüngliche Entwurf sah einen Antrag des Steuerpflichtigen vor und hätte damit das Haftungsrisiko der Berater erhöht. Eine Folge der Steuerbefreiung ist der Untergang der Verluste, insbesondere des Verlustvortrags, der zum 31.12. des Vorjahres festgestellt worden ist, des Verlustes aus dem Sanierungsjahr und bei der Ein-

kommen- und Körperschaftsteuer der Verlust des Folgejahres. Darüber hinaus verlangt der Gesetzgeber, steuerliche Bilanzierungswahlrechte im Sanierungsjahr sowie im Folgejahr gewinnmindernd auszuüben. Verlangt wird also die Hebung stiller Lasten wie z. B. die Vornahme von Teilwertabschreibungen. Ziel ist zu verhindern, die Realisierung der stillen Lasten in die Zeit nach der Sanierung zu verlagern. Bei Personengesellschaften wird die Höhe des Sanierungsgewinns im Gewinnfeststellungsbescheid festgestellt.

III. Zeitliche Anwendbarkeit

Die Neuregelungen sind anwendbar, wenn der Schuldenerlass nach dem 8.2.2017 erfolgt ist; das ist der Tag, an dem der BFH den Beschluss des GrS veröffentlicht hat. Die Neuregelungen stehen unter dem Vorbehalt einer Genehmigung der EU-Kommission.

BFH will Verluste nach § 17 EStG überprüfen

Der BFH hat das BMF zum Beitritt in einem Revisionsverfahren zu § 17 EStG aufgefordert und will seine Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Verlusten beim Verkauf wesentlicher GmbH-Beteiligungen bzw. bei Auflösung einer GmbH überprüfen. Im Streitfall geht es um einen GmbH-Gesellschafter, dessen Beteiligung zum Privatvermögen gehörte und der wesentlich beteiligt war. Die GmbH meldete im Jahr 2011 Insolvenz an. Der Kläger wurde aus einer im Jahr 2006 übernommenen Bürgschaft in Anspruch genommen und machte diese Aufwendungen sowie seine GmbH-Einlage als Auflösungsverlust nach § 17 Abs. 4 EStG geltend. Das FA erkannte die Bürgschaftszahlungen nicht an. Der BFH will nun überprüfen, ob sich die Aufhebung des Eigenkapitalersatzrechts durch das MoMiG im Jahr 2009 auf die Verlustberücksichtigung nach § 17 EStG auswirkt. **Hinweis:** Dieser Beitrittsbeschluss, der nicht näher begründet worden ist, ist überfällig. Denn noch immer richtet sich die Berücksichtigung von Darlehensverlusten und Bürgschaftszahlungen eines GmbH-Gesellschafters nach dem Eigenkapitalersatzrecht des § 32a GmbHG a. F., der durch das MoMiG aufgehoben worden ist. So kommt es unverändert darauf an, ob das Darlehen in der Krise gewährt worden ist oder aber lediglich in der Krise stehen gelassen worden ist. Dem BFH stehen nun folgende Entscheidungsmodelle zur Verfügung:

- Er hält am Eigenkapitalersatzrecht fest, obwohl es dieses gar nicht mehr gibt.
- Er erkennt künftig sämtliche Darlehensverluste eines wesentlich beteiligten GmbH-Gesellschafters an, weil seit dem MoMiG jedes Gesellschafterdarlehen nachrangig und damit „eigenkapitalersetzend“ ist.
- Er ordnet Darlehensverluste nur noch den Einkünften aus Kapitalvermögen zu, weil nach § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG Darlehensverluste zu Einkünften aus Kapitalvermögen führen. Der Verlust wäre dann allerdings nur mit künftigen Kapitaleinkünften verrechenbar.
- Er lässt Darlehensverluste steuerlich unberücksichtigt, wenn sie aus einem Ausfall der Darlehensforderung resultieren. Denn nur Verluste aus der Veräußerung der Darlehensforderung werden von § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG erfasst, wie sich aus § 20 Abs. 2 Satz 2 EStG ergibt, nicht aber der bloße Ausfall. Um diese Einschränkung zu umgehen, müsste der Gesellschafter seine wertlose Forderung noch für 1 € verkaufen, damit er den Verlust geltend machen kann.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Grenzen bei Gesellschaftsdarlehen – Einschränkung der steuerlichen Anerkennung

Nicht jede Darlehensgewährung einer Personengesellschaft an ihren Gesellschafter wird auch steuerlich anerkannt. Die OFD Frankfurt am Main hat diese Aussage in einer Verfügung konkretisiert. Es ist deshalb im Vorfeld zu untersuchen, in welchen Fällen eine abweichende steuerliche Behandlung nach der Auffassung der Finanzverwaltung zu erfolgen hat und welche Auswirkungen eine Nichtanerkennung von an den Mitunternehmer ge-

währten Darlehen insbesondere im Bereich des § 15a EStG hat. Die (rechtzeitige) Vereinbarung eines Darlehens, das eine Gesellschaft ihrem Gesellschafter gewährt, ist deshalb zwar ein geeignetes Mittel, um Entnahmen zu vermeiden und damit das Kapitalkonto in ungeschmälerter Höhe für die Anwendung von § 15a EStG zu erhalten. Notwendig ist aber hierfür ein besonderes betriebliches Interesse oder die Konditionen der Darlehensgewährung sind marktüblich; hierzu gehört nicht nur die Zinshöhe, sondern auch die Besicherung.

4. Erbschaft- / Schenkungsteuer / Bewertungsrecht

Durch Erbfall erworbener Pflichtteilsanspruch unterliegt der Erbschaftsteuer

Ein Vater hatte nach dem Tod seiner Frau sein Erbe ausgeschlagen. Nach dem Tod des Vaters machte der Sohn den infolge der Erbausschlagung entstandenen Pflichtteilsanspruch des Vaters geltend. Das Finanzamt rechnete den Pflichtteilsanspruch des Vaters dem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb des Sohnes zu. Der Sohn wandte ein, dass der Pflichtteilsanspruch vom Vater nicht geltend gemacht wurde. Daher sei er im Zeitpunkt des Erbfalls auch nicht zu berücksichtigen. Während ein selbst erworbener („originärer“) Pflichtteilsanspruch erst dann der Erbschaftsteuer unterliegt, wenn er geltend gemacht wird, ist die Geltendmachung bei einem ererbten („derivativen“) Pflichtteilsanspruchs nicht erforderlich, um Erbschaftsteuer auszulösen. Das Vermögen des Erblassers geht als Ganzes auf den Erben über - somit auch ein Pflichtteilsanspruch, der dem Erblasser zustand. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Verzicht eines Ehegatten auf höheren Zugewinnausgleich

Der Verzicht eines Ehegatten auf einen höheren Zugewinnausgleichsanspruch im Rahmen der ehevertraglichen Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft kann eine freigebige Zuwendung an den anderen Ehepartner sein (FG Hessen, Urteil vom 15.12.2016). Sachverhalt: Mit notariellem Ehevertrag beendeten der Kläger und seine Ehefrau den Güterstand der Zugewinnngemeinschaft und vereinbarten Gütertrennung. Daraus ergab sich rechnerisch eine Zugewinnausgleichsforderung. Die Parteien vereinbarten, dass der Kläger an seine Ehefrau einen Betrag zum Ausgleich des Zugewinns zahle. Das FA vertrat die Auffassung, dass in dem laut Ehevertrag entstandenen Differenzbetrag zwischen der errechneten Zugewinnausgleichsforderung und der vereinbarten Zahlung ein Verzicht der Ehefrau des Klägers vorläge, welcher als freigebige Zuwendung im Sinne des ErbStG zu werten sei. Hierzu führte das FG Hessen weiter aus:

- Für den vorliegenden Fall der Beendigung des Güterstandes der Zugewinnngemeinschaft zu Lebzeiten der Eheleute bestimmt § 5 Abs. 2 ErbStG, dass eine sich in diesem Zusammenhang ergebende Ausgleichsforderung eines Ehegatten gegen den anderen (§ 1378 BGB) nicht zum Erwerb im Sinne der §§ 3 und 7 ErbStG gehört. Denn dem ausgleichsberechtigten Ehegatten wird die Ausgleichsforderung nicht rechtsgeschäftlich zugewendet; sie entsteht vielmehr von Gesetzes wegen mit der Beendigung des gesetzlichen Güterstandes (§ 1378 Abs. 3 Satz 1 BGB). Die Begründung der Ausgleichsforderung ist somit nicht schenkungsteuerbar.
- Allerdings stellt die Differenz zwischen der rechnerischen Zugewinnausgleichsforderung der Ehefrau des Klägers und dem tatsächlich gezahlten Betrag eine steuerpflichtige freigebige Zuwendung dar.
- Im vorliegend zu entscheidenden Fall ist ausweislich des vorliegenden Vertrags sowie des vom Gericht nicht bezweifelten klägerischen Vortrags bereits die Höhe der Zugewinnausgleichsforderung der Ehefrau festgelegt worden. Gleichzeitig vereinbarten die Eheleute, dass der Kläger an seine Ehefrau lediglich einen niedrigeren Betrag zahlen sollte.

- Die dadurch entstandene Differenz ist damit nicht Teil des modifizierten Zugewinnausgleichs, sondern der Verzicht darauf stellt eine freigebige Zuwendung dar.

(Quelle: FG Hessen)

5. Gewerbsteuer

Hinzurechnung von Miet- und Pachtzinsen auch bei Zwischenvermietung

Das BFH-Urteil vom 8.12.2016 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Die Hinzurechnung verausgabter Miet- und Pachtzinsen nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG findet auch in Zwischenvermietungsfällen statt.
- (2) Der Zwischenvermieter kann die Kürzung nach § 9 Nr. 1 GewStG nicht in Anspruch nehmen.

Hinweis: Der BFH hat damit die Verwaltungsauffassung bestätigt und die hohe Gewerbesteuerbelastung, die Zwischenvermieter durch die Hinzurechnung der verausgabten Miet- und Pachtzinsen nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG erleiden, gerechtfertigt. Die Entscheidung setzt sich mit den aufgekommenen verfassungsrechtlichen Bedenken auseinander und teilt sie nicht. In der Praxis dürfte es schwierig sein, wirtschaftlich sinnvolle Ausweichgestaltungen zur Vermeidung der Gewerbesteuerbelastung zu finden. Zu prüfen ist, eine Rechtsform zu wählen, welche die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG ermöglicht. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Hinzurechnung von Mietaufwendungen bei Konzertveranstaltern

Das BFH-Urteil vom 8.12.2016 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- (1) Für die Zuordnung eines gemieteten oder gepachteten Wirtschaftsguts zum fiktiven Anlage- oder Umlaufvermögen wird bei der gewerbesteuerlichen Hinzurechnung das Eigentum des Mieters oder Pächters voraussetzungslos fingiert.
- (2) Die Kurzfristigkeit der Anmietung einer Immobilie oder ein häufiger Wechsel angemieteter Immobilien und deren unterschiedliche Größe und Nutzbarkeit stehen der Annahme fiktiven Anlagevermögens bei dem Mieter nicht entgegen.

Hinweis: Der BFH ist den Bedenken, die im Fachschrifttum gegen die Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG – allgemein und insbesondere für Konstellationen wie die im Streitfall – geäußert wurden, nicht gefolgt. Die Klägerin, eine Konzertveranstalterin, die tageweise für die Veranstaltungen Theater, Konzertsäle, Stadien und Arenen anmietete, muss die dafür aufgewendeten Nutzungsentgelte hinzurechnen. Zur Verfassungsmäßigkeit hat der BFH auf sein ebenfalls am 8.12.2016 ergangenes Urteil verwiesen. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

6. Grunderwerbsteuer

Keine aktuellen Hinweise.

7. Körperschaftsteuer / Kapitalgesellschaften

An GmbH als Versicherungsnehmerin gezahlte Versicherungsleistungen wegen Erkrankung des Gesellschafter-Geschäftsführers sind Betriebseinnahmen

Eine Freiberufler-GmbH hatte eine Betriebsunterbrechungsversicherung abgeschlossen, in der auch die Krankheit ihres alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers abgesichert war. Die Versicherungsbeiträge wurden als Betriebsausgaben gebucht. Aufgrund eines krankheitsbedingten Arbeitsausfalls des Geschäftsführers erhielt die

GmbH Versicherungsleistungen von 34.200 € ausgezahlt, die sie nicht als betriebliche Einnahme, sondern als nicht steuerbare verdeckte Einlage des Gesellschafters deklarierte. Das Finanzgericht Köln entschied aber, dass es sich um eine betriebliche Einnahme handelt, weil nur die GmbH als Versicherungsnehmerin Anrecht auf die Versicherungsleistung hatte. **Hinweis:** Bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften sind Aufwendungen für Versicherungen, die das persönliche Krankheitsrisiko der Unternehmer absichern, keine Betriebsausgaben. Versicherungsleistungen sind entsprechend auch keine Betriebseinnahmen.

Gemeinnützigkeit eines ausländischem Recht unterliegenden Colleges beurteilt sich allein nach deutschem Recht

Das deutsche Steuerrecht bestimmt, welche Voraussetzungen eine gemeinnützige Einrichtung erfüllen muss, um von den entsprechenden nationalen Steuervergünstigungen zu profitieren. Dies gilt auch für Einrichtungen mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums. Die Befreiung von den satzungsmäßigen Vermögensbindungserfordernissen für staatlich beaufsichtigte Stiftungen, die vor dem 19. Dezember 2006 gegründet wurden, gilt auch für Stiftungen, die einer ausländischen staatlichen Aufsicht unterliegen. Voraussetzung ist aber, dass die ausländische Stiftungsaufsicht den deutschen Aufsichtserfordernissen in ihren wesentlichen materiellen Belangen entspricht. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Körperschaftsteuerliche Auswirkungen durch Gewinnanteile aus einem in US-Dollar geführten Aktienfonds

Eine in Deutschland ansässige Kapitalgesellschaft hatte auf US-Dollar-Basis Investmentfondsanteile erworben. Sie wurden dem Umlaufvermögen zugeordnet. Über den Anlagezeitraum ergaben sich Kurssteigerungen. Die Entwicklung des Euro/Dollar-Verhältnisses führte in derselben Zeit zu nachhaltigen Währungsverlusten. Zu den jeweiligen Bilanzstichtagen nahm die Gesellschaft Teilwertabschreibungen vor. Die in Euro umgerechneten Anschaffungskosten wurden mit den in Euro umgerechneten Kurswerten zum jeweiligen Bilanzstichtag verglichen. Im Jahr der Anteilsveräußerung wurde der in Euro umgerechnete Verkaufserlös dem letzten Bilanzansatz gegenübergestellt. Aufgrund dieser Berechnungen ergab sich für die Gesellschaft auf Euro-Basis insgesamt ein erheblicher Verlust. Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs hat die Gesellschaft in der Steuerbilanz zutreffend Teilwertabschreibungen vorgenommen. Allerdings sind die steuerbilanziellen Auswirkungen der Teilwertabschreibungen und des Veräußerungsverlusts weitgehend durch außerbilanzielle Hinzurechnungen zu neutralisieren.

Kostenaufschlagsmethode bei Konzernfinanzierung zur Ermittlung des Fremdvergleichspreises im Regelfall vorzugswürdig

Zahlt eine Kapitalgesellschaft an eine Schwestergesellschaft für ein Darlehn Zinsen, sind diese nur in der Höhe als Betriebsausgaben abzugsfähig, wie sie fremdüblich sind (sog. Fremdvergleichsmaßstab). Bei dem überschießenden Betrag handelt es sich um eine verdeckte Gewinnausschüttung an die gemeinsame Muttergesellschaft. Der Fremdvergleichspreis kann nach verschiedenen Methoden ermittelt werden, die gleichrangig nebeneinander stehen: Preisvergleichsmethode, Wiederverkaufsmethode, Kostenaufschlagsmethode. Welche Methode anzuwenden ist, richtet sich nach den Gegebenheiten des Einzelfalls. Das Finanzgericht Münster hält in Fällen, in denen in einem Konzern eine Gesellschaft die Finanzierung der Konzerngesellschaften übernimmt, die Kostenaufschlagsmethode regelmäßig für die geeignetste und anwendbare Methode. Diese geht bei Leistungen zwi-

schen Nahestehenden von den Kosten des Leistenden aus. Die Kosten werden nach der Kalkulationsmethode ermittelt, die der Leistende auch bei seiner Preispolitik gegenüber Fremden zugrunde legt oder, fehlen Leistungen an fremde Dritte, nach der Methode, die betriebswirtschaftlichen Grundsätzen entspricht. Auf die so ermittelten Kosten werden betriebs- oder branchenübliche Gewinnzuschläge gemacht. Die Preisvergleichsmethode scheidet zumindest dann aus, wenn die Muttergesellschaft für von der Tochtergesellschaft bei fremden Dritten aufgenommene Darlehen bürgt. Die Wiederverkaufsmethode sei im Rahmen einer Konzernfinanzierung nicht anwendbar, da es an einem Vergleich zu einem unabhängigen Abnehmer der Leistung fehle.

Wertaufholung nach Einbringung von Betriebsvermögen

Die GmbH 1 hielt sämtliche Anteile an der GmbH 2. Letztere schüttete ihr gesamtes Vermögen an die GmbH 1 aus. Infolge der Ausschüttung nahm die GmbH 1 auf ihre Beteiligung an der GmbH 2 eine Teilwertabschreibung vor. Bedingt durch gesellschaftliche Umstrukturierungen kam es wenige Jahre später zu einer Erhöhung des Stammkapitals der GmbH 2. Im Wege der Sacheinlage wurden von der GmbH 1 Teilbetriebe zu Buchwerten gegen Gewährung von neuen Geschäftsanteilen in die GmbH 2 eingebracht. Da die GmbH 2 durch diesen Vorgang wieder über erhebliche Vermögenswerte verfügte, vertrat das Finanzamt die Meinung, dass die von der GmbH 1 auf ihre Beteiligung an der GmbH 2 früher vorgenommene Teilwertabschreibung wegen des Wegfalls der Voraussetzungen rückgängig zu machen wäre. Diese Auffassung ist durch ein Urteil des Bundesfinanzhofs bestätigt worden. Eine zum Betriebsvermögen gehörende Beteiligung ist grundsätzlich mit den Anschaffungskosten zu bewerten. Liegen die Voraussetzungen für eine Teilwertabschreibung vor, kann sie vorgenommen werden. Die Bewertung ist zu jedem Bilanzstichtag zu überprüfen. Der durch eine Teilwertabschreibung geminderte Wertansatz ist jeweils daraufhin zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für eine Wertminderung unverändert vorliegen. Nicht entscheidend ist, ob die konkreten Gründe für eine frühere Abschreibung weggefallen sind. Werden die unverändert vorliegenden sachlichen Gründe für eine Teilwertabschreibung durch andere werterhöhende Sachverhalte überkompensiert, sind insoweit Zuschreibungen bis maximal zu den ursprünglichen Anschaffungskosten vorzunehmen.

8. Personalwirtschaft / Lohnsteuer / Sozialversicherung

Keine aktuellen Hinweise.

9. Umsatzsteuer / Zollrecht

Auch bei Anordnung der Eigenverwaltung endet eine umsatzsteuerliche Organschaft mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Voraussetzung einer umsatzsteuerlichen Organschaft ist, dass (grundsätzlich) eine Kapitalgesellschaft in ein anderes Unternehmen finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich eingegliedert ist. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs entfällt die Eingliederung mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Organträgers. Daran ändere auch die Anordnung der Eigenverwaltung nichts. Masseverbindlichkeit könne nur der Umsatzsteueranspruch aus einer eigenen Tätigkeit des bisherigen Organträgers sein. Die Umsatzsteuer für die Tätigkeit der (bisherigen) Organgesellschaft gehöre nicht zur Verwaltung, Verwertung und Verteilung der Insolvenzmasse des (bisherigen) Organträgers. Mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Organgesellschaft entfällt ebenfalls die Organschaft. Zu diesem Zeitpunkt entfällt die finanzielle Eingliederung.

Entfall der Steuerschuldnerschaft des Bauträgers unabhängig von der Erstattung der Umsatzsteuer an den Bauleistenden

Die Umsatzsteuerschuldnerschaft eines Bauträgers entfällt unabhängig davon, ob dieser als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer erstattet. Ein Bauträger hatte in seinen Umsatzsteuer-Voranmeldungen 2013 die Umsatzsteuer für die bezogenen Leistungen angemeldet. In der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2013 wurde dagegen die Steuerschuld unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit 0 € angesetzt. Das Finanzamt lehnte die Erstattung der danach überzahlten Umsatzsteuer mit der Begründung ab, dass dies nur bei Rückzahlung der entsprechenden Umsatzsteuern an die Bauleistenden möglich sei. Das Finanzgericht Münster hingegen gelangt zu der Auffassung, dass der Bauträger die Umsatzsteuer nicht schuldet, weil er die bezogenen Leistungen nicht seinerseits zur Erbringung von Bauleistungen verwendet hatte. Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden.

Insolvenzrechtliches Aufrechnungsverbot bei unberechtigtem Steuerausweis

Wird in einer Rechnung zu Unrecht Umsatzsteuer ausgewiesen, so schuldet der Rechnungsaussteller den Steuerbetrag. Berichtigt er die Rechnung, entfällt die Steuerschuld erst in dem Zeitpunkt, in dem die Gefährdung des Steueraufkommens endgültig beseitigt worden ist. Liegt dieser Zeitpunkt nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Rechnungsausstellers, darf das Finanzamt nicht mit einer Insolvenzforderung gegen den Erstattungsanspruch aufrechnen. Die Gefährdung des Steueraufkommens ist erst dann beseitigt, wenn ein Vorsteuerabzug beim Empfänger der Rechnung nicht durchgeführt wurde oder die geltend gemachte Vorsteuer an das Finanzamt zurückgezahlt worden ist. Es muss endgültig feststehen, dass jedwede Gefährdung des Steueraufkommens ausgeschlossen ist. Die Rechnungsberichtigung wirkt nicht auf den Zeitpunkt der Rechnungsausstellung zurück. Das Finanzamt entscheidet in einem besonderen Verfahren durch Verwaltungsakt, in welchem Besteuerungszeitraum die Steuerberichtigung vorzunehmen ist. (Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Keine Kürzung der umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage durch um EU-Fördermittel geminderte Entgelte

Ein in der Rechtsform der GmbH & Co. KG betriebener Großhandel für Obst und Gemüse vermarktete die von den angeschlossenen Erzeugern produzierten und gelieferten Produkte. Als anerkannte landwirtschaftliche Erzeugerorganisation war sie berechtigt, einen sog. Betriebsfonds einzurichten. Dafür erhielt sie Beihilfen der EU. Damit durften Investitionen zur Qualitätssteigerung, Methoden zur umweltfreundlicheren Produktion u. a. gefördert werden. Der Fonds speiste sich je zur Hälfte aus Beiträgen der in der Erzeugerorganisation zusammengeschlossenen Erzeuger und der finanziellen Beihilfe der EU. Die Erzeugerorganisation lieferte die von ihr erworbenen Investitionsgüter an die ihr angeschlossenen Produzenten. Der den Produzenten in Rechnung gestellte Rechnungsbetrag war um die aus dem Betriebsmittelfonds stammenden EU-Fördermittel gemindert. Sie wurden als steuerfreier Zuschuss angesehen, der nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sei. Das Finanzgericht Düsseldorf folgte dieser Sichtweise nicht. Nach seiner Auffassung gehören zum Entgelt für die Lieferung von Investitionsgütern durch die Erzeugerorganisation an die ihr angeschlossenen Produzenten neben den in Rechnung gestellten Beträgen auch die EU-Fördermittel. Es handele sich dabei um ein Entgelt von dritter Seite. Die Verwendung der Betriebsfondsmittel stelle eine unmittelbar mit dem Preis zusammenhängende Subvention dar. Möglicherweise muss der Bundesfinanzhof über den Fall entscheiden.

Umsatzsteuersatz auf E-Books

Das Polnische Verfassungsgericht hatte den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) wegen der Umsatzbesteuerung von Publikationen angerufen. Es wurde die Frage gestellt, ob die unterschiedliche Besteuerung von Büchern, Zeitungen und Zeitschriften, je nachdem, ob es sich um Printmedien oder digitale Publikationen handelt, richtlinienkonform ist. Die Printmedien werden derzeit mit dem ermäßigten Umsatzsteuersatz besteuert, während für digitale Publikationen auf elektronischem Wege der umsatzsteuerliche Regelsteuersatz gilt. Insbesondere geht es auch darum, ob die Anwendung eines ermäßigten Steuersatzes auf die Lieferung digitaler Bücher auf physischen Trägern zulässig ist, wo hingegen bei Lieferung auf digitalem Wege der Regelsteuersatz Anwendung findet. Das Gericht entschied, dass diese Ungleichbehandlung als Konsequenz der für den elektronischen Handel geltenden Mehrwertsteuer-Sonderregelung gerechtfertigt ist.

Umsatzsteuerfreiheit von Personenbeförderungsleistungen eines Taxiunternehmens für eine Klinik

Die Beförderung von kranken und verletzten Personen mit besonders eingerichteten Fahrzeugen ist umsatzsteuerfrei. Ein Taxiunternehmer war der Auffassung, dass aufgrund seines besonderen Vertrags mit einer privatwirtschaftlichen Klinik diese Befreiungsvorschrift für ihn keine Anwendung fände. Er versteuerte die Umsätze aus Rollstuhltransporten je nach Fahrtstrecke mit dem Regel- bzw. ermäßigten Steuersatz. Dementsprechend wurde auch der volle Vorsteuerabzug in Anspruch genommen. Im Rahmen einer Prüfung behandelte das Finanzamt diese Umsätze als steuerfrei, forderte die in den Rechnungen unberechtigt ausgewiesene Umsatzsteuer und kürzte die Vorsteuern entsprechend. Das Finanzgericht des Landes Sachsen-Anhalt hat dies bestätigt. Gleichzeitig wurde der Antrag des Taxiunternehmers zurückgewiesen, die in den betreffenden Rechnungen ausgewiesene Umsatzsteuer nicht bezahlen zu müssen, obwohl zwischenzeitlich die Rechnungen mit fehlerhaft ausgewiesener Umsatzsteuer berichtigt worden waren. Hierzu weist das Gericht darauf hin, dass diese Rechnungsberichtigung nicht auf den Zeitpunkt der Ausstellung zurückwirkt, sondern erst im Berichtigungszeitraum zum Tragen kommt. Damit war die fehlerhaft ausgewiesene Umsatzsteuer zunächst zu entrichten. (Quelle: Beschluss des Finanzgerichts des Landes Sachsen-Anhalt)

Warenlieferungen in und aus Konsignationslagern

Die OFD Frankfurt hat zur umsatzsteuerlichen Behandlung von Warenlieferungen in und aus Konsignationslagern Stellung genommen. Neben allgemeinen Ausführungen geht die OFD auf folgende Themen näher ein:

- Konsignationslager mit Drittlandsware
- Konsignationslager mit Waren aus dem übrigen Gemeinschaftsgebiet (hier insbesondere Umgang mit den BFH-Urteilen vom 20.10.2016 - V R 31/15 sowie vom 16.11.2016 - V R 1/16)
- Konsignationslager in anderen Mitgliedsstaaten mit Waren aus Deutschland
 - Vereinfachungsregelungen in den einzelnen EU-Mitgliedstaaten
 - keine Vereinfachung
 - unbefristete Vereinfachung
 - befristete Vereinfachung
 - Vereinfachung eigener Art
 - Anwendung der Vereinfachungsregelung

(Quelle : OFD Frankfurt/M.)

10. Verfahrensrecht / AO / FGO

Erlass von Säumniszuschlägen wegen sachlicher Unbilligkeit bei vorherigem erfolgreichem Aussetzungsantrag

Säumniszuschläge sind ein Druckmittel der Finanzverwaltung, durch das die rechtzeitige Zahlung festgesetzter Steuern erreicht werden soll. Säumniszuschläge werden grundsätzlich ab Fälligkeit der Steuerschuld berechnet. Für jeden angefangenen Monat der Säumnis ist ein Zuschlag von 1 % des rückständigen auf 50 € abgerundeten Steuerbetrags zu entrichten. Die Erhebung von Säumniszuschlägen kann sachlich unbillig sein. Unter bestimmten Voraussetzungen ist der Erlass der festgesetzten Zuschläge möglich. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln sind Säumniszuschläge in vollem Umfang zu erlassen, wenn eine rechtswidrige Steuerfestsetzung aufgehoben wird und der Steuerpflichtige zuvor alles getan hat, um eine Aussetzung der Vollziehung der Steuer zu erreichen. Wird der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, obwohl möglich und geboten, vom Finanzamt abgelehnt, ist eine zusätzliche Antragstellung beim Finanzgericht nicht erforderlich. Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden. **Hinweis:** Ein Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Trotz Einlegung eines Einspruchs muss der Steuerpflichtige die streitige Steuerschuld zum Fälligkeitstag zahlen. Auf Antrag kann die Finanzbehörde jedoch die Vollziehung des angefochtenen Bescheids aussetzen. Eine Aussetzung der Vollziehung ist u. a. möglich, wenn ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheids bestehen. Wird die Aussetzung gewährt, muss der Steuerpflichtige bis zur Erledigung des Verfahrens nicht zahlen. Hat der Einspruch keinen Erfolg, ist der ausgesetzte Steuerbetrag allerdings zu verzinsen.

Unzulässigkeit einer Klage wegen krankhafter Querulanz

Die Klage eines Steuerpflichtigen war unzulässig, weil das Gericht ihn aufgrund der Art und Weise, wie er Verfahren führte, als prozessunfähig ansah. Im Streitfall ging es um eine Klage wegen Kfz-Steuer. Vor Klageerhebung hatte der Kläger zahlreiche erfolglose Einspruchs- und Antragsverfahren auf Prozesskostenhilfe wegen Stundung geführt, Untätigkeitsrügen wesentlich zu früh erhoben, häufig Aussetzung der Vollziehung, einstweilige Anordnung gegen die Zwangsvollstreckung und Prozesskostenhilfe beantragt. Zudem erhob er regelmäßig Anhörungsrügen, stellte Befangenheitsanträge gegen den gesamten Senat und beantragte Terminverlegung aufgrund angeblich geänderter Schlafzeiten. Insgesamt führte der Steuerpflichtige mehr als 450 gerichtliche Verfahren und erhob etliche weitere Rechtsmittel. Das Finanzgericht Baden-Württemberg ging aufgrund dieser Symptome von einer krankhaften Form der Querulanz und mithin Prozessunfähigkeit aus.

Keine Abschaffung der Abgeltungsteuer

Der Bundesrat hat am 12.05.2017 beschlossen, die Entschließung zur Abschaffung der Abgeltungsteuer nicht zu fassen. Hintergrund: Das Land Brandenburg hatte im vergangenen Jahr eine Bundesrats-Initiative zur Abschaffung der Abgeltungsteuer gestartet. Nachdem der Finanzausschuss und der Wirtschaftsausschuss des Bundesrates der Entschließung zunächst zugestimmt hatten, wurde die Entschließung nun doch nicht gefasst. (Quelle: Bundesrat online)

Reform der Insolvenzanfechtung in Kraft getreten

Am 16.2.2017 wurde die Reform des Insolvenzanfechtungsrechts und der Gläubigeranfechtung nach dem Anfechtungsgesetz vom Bundestag beschlossen und am 29.3.2017 im Bundesgesetzblatt verkündet. Herausgekommen ist ein – wohl für alle Beteiligten akzeptabler – Kompromiss. Künftig gilt: gleichmäßige Gläubigerbefriedigung ja, mit Blick auf den Zeitraum vor Insolvenzeröffnung aber etwas weniger als bisher. Das Gesetz zur Verbesserung der Rechtssicherheit bei Anfechtungen hat vier Schwerpunkte, von denen drei die §§ 129 ff. InsO und einer § 14 InsO betreffen.

Einschränkung der Vorsatzanfechtung

Die Vorsatzanfechtung (§ 133 InsO) wird eingeschränkt. Der Anfechtungszeitraum (§ 133 Abs. 1 InsO) wird sowohl bei inkongruenten als auch bei kongruenten Deckungen auf vier Jahre begrenzt (§ 133 Abs. 2 InsO). Die Vermutungsregel (§ 133 Abs. 1 Satz 2 InsO) greift bei kongruenten Deckungen nur noch, wenn der Anfechtungsgegner Kenntnis von der Zahlungsunfähigkeit des Schuldners hat (§ 133 Abs. 3 Satz 1 InsO). Der Gesetzgeber führt eine Beweislastumkehr zulasten des Insolvenzverwalters für den Fall des Abschlusses von Zahlungsvereinbarungen bzw. -erleichterungen ein (§ 133 Abs. 3 Satz 2 InsO).

Ausweitung des Bargeschäftsprivilegs

Das Bargeschäftsprivileg (§ 142 InsO) wird erweitert. Bargeschäfte sollen grds. nur noch anfechtbar sein, wenn der andere Teil erkannt hat, dass der Schuldner unlauter handelte (§ 142 Abs. 1 InsO). Die Beantwortung der Frage, ob ein Bargeschäft vorliegt, soll sich an den Gepflogenheiten des Geschäftsverkehrs orientieren (§ 142 Abs. 2 Satz 1 InsO).

Begrenzung der Nebenfolgen der Insolvenzanfechtung

Die Nebenfolgen der Insolvenzanfechtung werden begrenzt. Eine Geldschuld ist nur noch bei Schuldnerverzug bzw. ab Rechtshängigkeit zu verzinsen (§ 143 Abs. 1 Satz 3 InsO). Ansprüche auf Nutzungersatz sind darüber hinausgehend ausgeschlossen.

Insolvenzantragstellung durch Gläubiger erleichtert

Der Insolvenzantrag eines Gläubigers wird künftig generell nicht allein dadurch unzulässig, dass es dem Schuldner gelingt, die Forderung im Rahmen des Insolvenzantragsverfahrens zu erfüllen (§ 14 Abs. 1 Satz 2 InsO). Das zusätzliche Erfordernis eines vorangegangenen Insolvenzantrags innerhalb der letzten zwei Jahre wird abgeschafft.

Was bleibt unverändert?

Vom ursprünglichen Plan, Rechtshandlungen im Rahmen der Zwangsvollstreckung oder zu deren Abwendung aus dem Anwendungsbereich des § 131 Abs. 1 InsO (inkongruente Deckung) herauszunehmen, ist der Gesetzgeber wieder abgerückt. Damit sollten Kleingläubiger, mittelständige Unternehmen und Arbeitnehmer geschützt werden. Tatsächlich hätte die Regelung in erster Linie Sozialversicherungsträger und Finanzverwaltungen begünstigt, d. h. ausgerechnet diejenigen Gläubiger, die sich ihre Titel selbst verschaffen können und die Vollstreckung mit eigenem Vollstreckungspersonal durchführen.

11. Umwandlungssteuerrecht

Europarechtskonformer grenzüberschreitender Formwechsel einer deutschen GmbH nach Italien

Der „Wegzug“ nach Italien durch Sitzverlegung mit dem gleichzeitigen Herausformwechsel einer deutschen GmbH in eine dieser Rechtsform vergleichbaren italienischen S.r.l. ist unter Beachtung unionsrechtlicher Vorgaben (Art. 49 und Art. 54 AEUV, vormals Art. 43 und 48 EGV) zu der auch für Kapitalgesellschaften geltenden Niederlassungsfreiheit grds. zulässig. Da hierzu aber – bislang – entsprechende spezielle (europäische oder nationale) Verfahrensvorschriften fehlen, sind für diese zulässige Form des „Wegzugs“ die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes, also auch § 202 UmwG europarechtskonform anzuwenden.

Hinweis: Im Streitfall ging das Registergericht offenbar von einer – unzulässigen – formwahrenden Sitzverlegung der deutschen GmbH unter Wahrung ihrer Identität nach Italien aus. Das war aber nicht der Fall, da die GmbH, wie aus dem Gesellschafterbeschluss zu entnehmen war, die italienische Rechtsform als S.r.l. annehmen sollte. Von daher durfte das deutsche Registergericht die Austragung der GmbH nicht pauschal verweigern, da die italienische Kapitalgesellschaft in das dortige Register des Zuzugsstaats bereits eingetragen worden ist. Offen ließ der Senat aber nicht nur, ob dies anders zu beurteilen ist, wenn in Italien keinerlei geschäftliche Aktivitäten entfaltet werden (sollen) und ob bzw. welche Rolle die Regelung zur SE-VO spielen, welche nach Ansicht des KG Berlin in seinem Beschluss vom 21.3.2016 zum spiegelbildlichen Fall des Hineinformwechsels einer französischen S.a.r.l. in eine deutsche GmbH nicht anwendbar sein sollen. (Quelle: OLG Frankfurt/M.)

12. Wirtschaftsrecht / Zivilrecht

Keine aktuellen Hinweise.